



Lübeck, 2025

Mitteilungspflicht von Sorgeberechtigten

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Sehr geehrte Eltern, Erziehungsberechtigte und Sorgeberechtigte,

die Aufnahme Ihres Kindes in eine Kindertagesstätte, Tagespflegeeinrichtung, in eine Schule oder in eine andere Gemeinschaftseinrichtung ist ein wichtiger und spannender Abschnitt im Leben einer Familie. Dabei sind zum Schutz aller dort betreuten Kinder und Mitarbeitenden Regeln zur gemeinsamen Verhinderung von Infektionen und Erkrankungen zu beachten.

Falls bei Ihrem Kind eine Infektionskrankheit oder der Verdacht auf eine Infektionskrankheit aus der folgenden Tabelle (Auswahl) besteht, sind Sie gesetzlich verpflichtet **unverzüglich** die Gemeinschaftseinrichtung bzw. die Tagespflegeperson darüber zu informieren:

Borkenflechte, ansteckende	Masern*
Coronavirus, COVID-19, SARS-CoV-2	Mpox
Diphtherie*	Mumps*
Durchfall/Erbrechen, infektiöser Natur	Ringelröteln
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	Röteln*
Hirnhautentzündung*	Scharlach
Keuchhusten (<i>Pertussis</i>)	Tollwut*
Kinderlähmung (<i>Poliomyelitis</i>)*	Tuberkulose, offene*
Kopflausbefall	Typhus/Paratyphus*
Krätzmilbenbefall (<i>Skabies</i>)	Windpocken*

*: Sollte in Ihrem Haushalt diese Erkrankung auftreten, ist dies bereits mitzuteilen.

Gesetzliche Besuchs- bzw. Betretungsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in die Tagespflegeeinrichtung, in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an einer oben in der Tabelle genannten Infektionskrankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Sobald Ihnen bekannt ist, dass Ihr Kind an einer der aufgelisteten Infektionskrankheiten leidet oder der Verdacht darauf besteht, müssen Sie dies der besuchten Gemeinschaftseinrichtung bzw. den Tagespflegepersonen mitteilen. Dazu sind Sie nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet.

Bei einigen Infektionskrankheiten kommt es vor, dass das Gesundheitsamt entscheidet, dass auch gesunde, ungeimpfte Kinder, die Kontakt zu einem Erkrankten hatten, die Einrichtung nicht betreten dürfen. Als Beispiel sei hier die Windpockenerkrankung erwähnt: Bei ungeimpften Kindern kann es notwendig sein, dass sie bis zu 16 Tage der Einrichtung fernbleiben. Dies dient dazu, Übertragungen zu verhindern. Gegen einige der oben aufgelisteten Infektionskrankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind entsprechend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchs- bzw. Betretungsverbot auszusprechen. Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- und / oder Kinderärzt:innen oder an Ihr Gesundheitsamt.

Bitte beachten Sie, dass Sie für Betretungsverbote für Ihre Kinder keine Entschädigung nach § 56 IfSG erhalten. Dies war nur in der Corona-Pandemie vorübergehend möglich.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Wir empfehlen Ihnen darauf zu achten, dass Ihr Kind die allgemeinen Hygieneregeln einhält und Sie diese auch fortwährend üben: Dazu zählen das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch, nach dem Kontakt mit Tieren oder nach Aktivitäten im Freien. Beim Husten und / oder Niesen sollten Einmaltaschentücher benutzt und anschließend entsorgt werden. Das Husten und Niesen erfolgt hygienisch in die Ellenbeuge.

Erkrankte Kinder müssen auch nach der Gesundung für die Dauer der Ansteckungsmöglichkeit des jeweiligen Krankheitserregers der Betreuung fernbleiben. Als typisches Beispiel sei hier die Magen-Darm-Infektion mit Durchfall und / oder Erbrechen erwähnt: Ihr erkranktes Kind muss anschließend 48 Stunden keine Krankheitszeichen aufweisen (Symptomfreiheit), bevor es wieder betreut werden darf. Ein weiteres Beispiel ist Fieber unklarer Ursache: Ihr Kind muss 24 Stunden fieberfrei sein (ohne Medikamente) und dann wieder die Einrichtung besuchen. Über die individuellen Maßnahmen zum Schutz des Einzelnen und der Gruppe klärt Sie Ihr Gesundheitsamt auf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt

Abteilung Infektionsschutz und Hygiene

www.luebeck.de